

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 5. Mai 2023

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst während der Sperrzeiten der öffentlichen Apotheken in Vöcklabruck, Attnang-Puchheim, Schwanenstadt, Schörfling a.A., Lenzing, Seewalchen a.A. und Timelkam festgesetzt werden (Apotheken-Bereitschaftsdienstzeitenverordnung – Bezirk Vöcklabruck Ost).**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst während der Sperrzeiten der öffentlichen Apotheken in Vöcklabruck, Attnang-Puchheim, Schwanenstadt, Schörfling a.A., Lenzing, Seewalchen a.A. und Timelkam festgesetzt werden (Apotheken-Bereitschaftsdienstzeitenverordnung – Bezirk Vöcklabruck Ost).

Auf Grund des § 8 Apothekengesetz, RBGl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 65/2022, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), werden für folgende öffentliche Apotheken nachstehende Bereitschaftsdienteilungen und Öffnungszeiten verordnet:

1. Apotheke „Zum Schwarzen Adler“, 4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 7
2. Apotheke „Am Salzburger Tor“, 4840 Vöcklabruck, Salzburger Straße 1a
3. „Apotheke Schöndorf“, 4840 Vöcklabruck, Robert-Kunz-Straße 11
4. „Apotheke in der Varena“, 4840 Vöcklabruck, Linzer Straße 50
5. „Anna Apotheke“, 4800 Attnang-Puchheim, Europaplatz 2
6. „Apotheke Puchheim“, 4800 Attnang-Puchheim, Puchheimer Straße 33
7. „See-Apotheke“, 4861 Schörfling a.A., Hauptstraße 32
8. „Aktiv-Apotheke“, 4860 Lenzing, Atterseeestraße 40
9. „Apotheke am Stadtplatz“, 4690 Schwanenstadt, Stadtplatz 51
10. „Atrium Apotheke“, 4690 Schwanenstadt, Salzburger Straße 27a
11. „Rosenwind Apotheke“, 4863 Seewalchen, Anton-Bruckner-Straße 5
12. „Maut-Turm Apotheke“, 4850 Timelkam, Linzer Straße 33

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Vöcklabruck:

Apotheke Zum Schwarzen Adler

Apotheke Am Salzburger Tor

Apotheke Schöndorf

Apotheke in der Varena

Montag bis Freitag 08.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

Attnang-Puchheim:

Anna-Apotheke

Apotheke Puchheim

Montag bis Freitag 08.00-12.30 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

Schörfling a.A.:

See-Apotheke

Montag bis Freitag 08.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

Lenzing:

Aktiv-Apotheke

Montag bis Freitag 08.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

Schwanenstadt:

Apotheke am Stadtplatz

Atrium-Apotheke

Montag bis Freitag 08.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

Seewalchen a.A.:

Rosenwind-Apotheke

Montag bis Freitag 08.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00- 12.00 Uhr

Timelkam:

Maut-Turm-Apotheke

Montag 08.00-12.30 u. 14.00-18.00 Uhr, Dienstag 08.00-18.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag 08.00-12.30 u. 14.00-18.00 Uhr, Samstag 08.00-12.00 Uhr

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken

(1) Die in § 1 angeführten öffentlichen Apotheken im Bezirk Vöcklabruck versehen außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 täglich wechselnd von Montag bis Sonntag, von 08.00 bis 08.00 Uhr des Folgetages Bereitschaftsdienst in folgender Reihenfolge:

1. Apotheke Am Salzburger Tor (Vöcklabruck)
2. Apotheke Puchheim (Attnang-Puchheim) und See-Apotheke (Schörfling a.A.)
3. Apotheke Schöndorf (Vöcklabruck)
4. Maut-Turm Apotheke (Timelkam) und Apotheke am Stadtplatz (Schwanenstadt)
5. Apotheke Zum Schwarzen Adler (Vöcklabruck)
6. Anna Apotheke (Attnang-Puchheim) und Rosenwind Apotheke (Seewalchen a.A.)
7. Apotheke in der Varena
8. Aktiv Apotheke (Lenzing) und Atrium Apotheke (Schwanenstadt)

(2) Die öffentlichen Apotheken in Vöcklabruck haben zusätzlich zu ihrem Turnusbereitschaftsdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 an jenen Werktagen (Montag bis Freitag), an denen keine Apotheke in Vöcklabruck Bereitschaftsdienst versieht, während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG abwechselnd Bereitschaftsdienst bis maximal 20.00 Uhr zu leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Attnang-Puchheim, Schörfling a.A., Lenzing, Schwanenstadt, Seewalchen a.A. und Timelkam haben zusätzlich zu ihrem Turnusbereitschaftsdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 an Werktagen (Montag bis Freitag) während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG Bereitschaftsdienst bis maximal 20.00 Uhr zu leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst wird bei mehreren öffentlichen Apotheken in einem Ort abwechselnd versehen und darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die Apotheken haben zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 dann Bereitschaftsdienst zu leisten, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz im jeweiligen Ort im Rahmen des hausärztlichen Notdienstes Dienst (Ordinationsdienst) leistet. Dieser zusätzliche Dienst kann von den öffentlichen Apotheken vor Ort abwechselnd versehen werden.

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die Apotheken in Vöcklabruck entfallen, wenn die öffentliche Apotheke in Timelkam turnusmäßig Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht.

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die Apotheke in Timelkam entfallen, wenn eine der öffentlichen Apotheken in Vöcklabruck oder Lenzing turnusmäßig Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht.

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die Apotheke in Lenzing entfallen, wenn die öffentliche Apotheke in Timelkam, Seewalchen a.A. oder Schörfling a.A. turnusmäßig Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht.

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die Apotheke in Schörfling a.A. entfallen, wenn die öffentliche Apotheke in Seewalchen a.A. oder Lenzing turnusmäßig Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht.

Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst kann für die Apotheke in Seewalchen a.A. entfallen, wenn die öffentliche Apotheke in Schörfling oder Lenzing turnusmäßig Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 versieht.

§ 3

Zusätzlicher Bereitschaftsdienst mit verpflichtendem Offenhalten

(1) Zusätzlich zum bestehenden Bereitschaftsdienst gemäß § 2 haben an Werktagen (Montag bis Freitag), ausgenommen der 24. und 31. Dezember, folgende öffentliche Apotheken außerhalb der Betriebszeiten (Sperrzeiten) zu den nachstehenden Zeiten Bereitschaftsdienst bei offener Tür zu leisten:

Apotheke Zum Schwarzen Adler,

Apotheke am Salzburger Tor,

Apotheke Schöndorf und

Apotheke in der Varena in Vöcklabruck: Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr

Anna-Apotheke und Apotheke Puchheim in Attnang-Puchheim: Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.00 Uhr

See-Apotheke in Schörfling a.A.: Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr

Atrium Apotheke in Schwanenstadt: Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr

Rosenwind-Apotheke in Seewalchen a.A.: Montag bis Freitag von 12.00 bis 14.00 Uhr

(2) Für die Maut-Turm-Apotheke in Timelkam, die Aktiv-Apotheke in Lenzing sowie die Apotheke Am Stadtplatz in Schwanenstadt kann der Mittagsdienst gemäß Abs. 1 entfallen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst

(1) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(2) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß §§ 2 und 3 muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r allgemein berufsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

(3) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(4) Die Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 sind zumindest eine Woche im Vorhinein schriftlich (Mail oder Fax) der Landesgeschäftsstelle OÖ der Österreichischen Apothekerkammer bekannt zu geben.

(5) Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 10. Mai 2023 in Kraft. An diesem Tag haben ab 08.00 Uhr die Aktiv-Apotheke Lenzing in Lenzing und die Apotheke Am Stadtplatz in Schwanenstadt Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 9. Mai 2023 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck BHVBSanR-2018-512467/34 vom 16. Juni 2020, in Geltung seit 20. August 2020, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>